

ÖÄK- Zertifikatsrichtlinie Sonographie

Im Rahmen der Vorstandssitzung der Österreichischen Ärztekammer am 6. April 2011 wurde die Richtlinie für das ÖÄK-Zertifikat Sonographie neu beschlossen.

Wichtig: Für jede Technik/Region bzw. jedes Organ ist ein praktischer Teil durch Nachweis von eigenständig, supervidiert durchgeführten Ultraschalluntersuchungen vorgesehen (siehe Anhang der Richtlinie). Zu den jeweiligen Sonographie-Zahlen und unabhängig von der Ultraschalltechnik ist als theoretischer Teil zusätzlich ein Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Stunden über die technischen und theoretischen Grundlagen der Ultraschalluntersuchungen nachzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass österreichische Kurse nur dann anerkannt werden, wenn diese durch die Ärztekammer auch entsprechend approbiert wurden. Informationen zum ÖÄK Zertifikat Sonographie sind auf der Homepage www.arztakademie.at/sonographie veröffentlicht.

1. Ziel

Die ÖÄK Zertifikatsrichtlinie ist interdisziplinär, fächerübergreifend aber nicht fachüberschreitend und stellt eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung und Patientensicherheit auf dem Gebiet der Ultraschalldiagnostik dar, die in Kooperation zwischen der Österreichischen Ärztekammer und den wissenschaftlichen Gesellschaften erarbeitet wurde. Der Zahlenkatalog ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die Zahlen entsprechen internationalem Standard.

Ziel der ÖÄK- Zertifikatsrichtlinie Sonographie ist der Nachweis einer vertieften Weiterbildung auf dem Gebiet einzelner oder mehrerer Ultraschalltechniken in der Anwendung und Befundung und soll beitragen, einzelne oder mehrere Ultraschalluntersuchungen bestimmter Regionen bzw. Organe auf qualitativ hohem Niveau durchzuführen und zu befunden. Das Zertifikat hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, US-Techniken durchzuführen, die auf Basis der vorgeschriebenen Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zum jeweiligen Sonderfach erworben wurden – unabhängig von den für das Zertifikat vorgegebenen Zahlen. Durch den Erwerb des Sonographie-Zertifikates ist es nicht möglich, Fachgrenzen zu überschreiten. Das Zertifikat kann nur von Ärzten beantragt werden, die bereits während ihrer Ausbildung zum Facharzt Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Sonographie erworben haben.

Das Zertifikat kann auch die Grundlage für die Abrechnung bzw. Rückverrechnung von sonographischen Leistungen mit den Sozial- und Krankenkassen im niedergelassenen Bereich darstellen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, und Ultraschalluntersuchungen durchführen.

3. Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung ist für jede Technik/Region

bzw. jedes Organ, die/das im Anhang angeführt ist, gesondert nachzuweisen.

Für jede Technik/Region bzw. jedes Organ ist ein praktischer Teil durch Nachweis von eigenständig, supervidiert durchgeführten Ultraschalltechniken vorgesehen, wobei die jeweilige Zahl im Anhang bei der jeweiligen Technik/Region bzw. dem jeweiligen Organ angeführt ist.

Die Anzahl eigenständig, supervidiert durchgeführter Ultraschalltechniken während der Ausbildung ist auf die Weiterbildung anrechenbar.

Die Richtlinien des Zertifikats sind jedenfalls auch dann erfüllt, wenn die im Zertifikat verlangten Untersuchungszahlen durch die Ausbildung im jeweiligen Sonder- oder Additivfach abgedeckt sind.

Zusätzlich ist als theoretischer Teil, unabhängig von der Ultraschalltechnik, ein Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Stunden über die technischen und theoretischen Grundlagen der Ultraschalluntersuchungen nachzuweisen.

4. Zertifikatsverantwortliche

Zertifikatsverantwortliche sind die jeweiligen Bundesfachgruppenobmänner der betroffenen Sonderfach-

Anhang zur Richtlinie des sonographie-Zertifikats

Organe/Technik	Zahlen
Bulbus + Anhängsel (Muskeln, Gefäße)	100
Orbita	30
Smallpartsonographie des Kopfes und Halses	
ohne Schilddrüse	200
Schilddrüse	150
Pleura und Lunge	200
Mammae	200
Weiblicher Unterbauch	500
Echokardiographie	300
Päd. Echokardiographie	500
TEE / fokussierte Echokardiographie*	150/85
Abdomen	500
Urogenitale Sonographie (u.a. Nieren)	300
Bewegungsapparat	300
(jew. 25 - 50 für Schulter, Ellbogen, Hand, Hüfte, Knie, Fuß, Nerven und Muskeln)	
hirnversorgende Arterien	100
transcraniell	200
Arterien	100
Venen	100
Pädiatrische Sonographie	500
Hüftsonographie	200

* TEE = transesophageale Echokardiographie (mit einer Sonde durch die Speiseröhre auf das nahe liegende Herz schauen).

fokussierte Echokardiographie = transthorakale Echokardiographie (von außen schauen) ohne Verrechnungsberechtigung (da Umsetzung praktisch nur in Krankenhäusern).

er, die für diese Aufgabe gegenüber der Österreichischen Ärztekammer einen Facharzt auf dem Gebiet der Ultraschalldiagnostik nominieren.

5. Zertifikatsantrag

Der Zertifikatsantrag ist im Wege der zuständigen Landesärztekammer oder auch direkt an die akademie der ärzte zu richten, der die administrative Durchführung dieser Zertifikatsrichtlinie obliegt.

Ansuchen um Verleihung des ÖÄK-Diploms sind mittels Antragsformular an die

österreichische akademie der ärzte

Weihburggasse 2/5, 1010 Wien

Frau Mag. Elisabeth Spanischberger

Frau Wilhelmine Kraft

Tel: 01/512 63 83-10 od. 12 (Fax: DW 30100) zu richten.

Antragsformulare zum online Ausfüllen oder zum

Ausdrucken gibt es auf der Homepage der öster-

reichischen akademie der ärzte unter

www.arztakademie.at

6. Übergangsbestimmungen

Personen, die nach den bisher bestehenden Vorschriften Weiterbildungs- und/oder Verrechnungsbestätigungen erhalten haben (ÖÄK-Sonographie-Richtlinie 1993), gelten als ÖÄK Zertifikatsinhaber für die jeweiligen Ultraschalltechniken gemäß dieser Richtlinie. Über Antrag ist diesen Personen auch ein ÖÄK Zertifikat auszustellen.

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Ausbildung begonnen haben, können diese bis maximal 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nach der bisher bestehenden Regelung beenden.

7. Außerkrafttreten

Die ÖÄK Sonographie-Richtlinie 1993 und die ÖÄK-Ausbildungsrichtlinien Echokardiographie treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.